

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **Statut der Jungen Liberale NEOS Wien - JUNOS
Wien**

Antragstext

Präambel

Im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache ist das Statut der Jungen liberalen NEOS Wien - JUNOS Wien im generischen Maskulinum formuliert. Das Statut des Hauptvereins im generischen Femininum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

Einleitung

Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS, die in der durch das Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS festgelegten Überordnung begründet sind, sind für die Organe der Junge liberale NEOS Wien - JUNOS Wien bindend.

§1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „ Junge Liberale NEOS Wien – JUNOS Wien, im folgenden "JUNOS Wien " genannt, ist ein Zweigverein der „Junge liberale NEOS – JUNOS“ als Hauptverein.

(2) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist Wien.

17 **§2. Ziel und Zweck**

18 (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am
19 gesellschaftlichen Diskurs in Wien teilzunehmen und Menschen für die Ideen des
20 Liberalismus zu begeistern.

21 **§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

22 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und
23 materiellen Mittel erreicht werden.

24 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
25 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
26 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von
27 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
28 haben und die Durchführung von Veranstaltungen.

29 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

30 a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegenden Mitgliedsbeiträge;

31 b. Spenden;

32 c. Förderungen;

33 d. Sammlungen;

34 e. Letztwilligen Zuwendungen;

35 f. Erträge aus Veranstaltungen; sowie

36 g. Sponsoring.

37 **§ 4 Mitgliedschaft**

38 (1) Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder des Hauptvereins Junge Liberale
39 NEOS – JUNOS die dem Landesverband Wien zugeordnet werden. Sie sind
40 stimmberechtigt, sofern sie auch im Hauptverein stimmberechtigt sind. Die
41 Zuordnung zum Landesverband Wien ergibt sich aus einer persönlichen Bindung an
42 das Land Wien (beispielsweise aber nicht ausschließlich der Wohnort, Studienort,

43 Arbeitsort).

44 (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Wien zu fördern
45 und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Wien Schaden
46 erleiden könnten.

47 (3) Stimmberechtigte Mitglieder der JUNOS Wien haben beim Landeskongress Rede-,
48 Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen
49 Mitglieder und Gäste haben beim Landeskongress Rederecht.

50 (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu
51 verlangen.

52 (5) Die Mitglieder sind am Landeskongress vom Landesvorstand über die Tätigkeit
53 und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der
54 Mitglieder dies verlangt, hat der Landesvorstand den betreffenden Mitgliedern
55 eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

56 (6) Die Mitglieder sind vom Landesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss
57 zu informieren. Geschieht dies beim Landeskongress, sind die Rechnungsprüfer
58 einzubinden.

59 (7) Mitglieder der anderen Landesverbände können auch im Landesverband Wien
60 eine Nebenmitgliedschaft anmelden, wenn auf sie ebenfalls das Merkmal der
61 persönlichen Bindung an das Land Wien zutrifft (siehe § 4 Abs 1).

62 **§ 5. Organe der JUNOS Wien**

63 (1) Organe der JUNOS Wien sind:

64 a. der Landeskongress

65 b. der Landesvorstand

66 c. die Rechnungsprüfer

67 d. das Schiedsgericht

68 e. die Vertrauensstelle

69 (2) Die Organe können sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung
70 geben.

71 (3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der
72 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen
73 gewertet.

74 (4) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige
75 Stimmen gewertet.

76 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

77 (6) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen eines Stimmberechtigten
78 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt der Landeskongress dar, hier erfolgen
79 Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest fünf Stimmberechtigten geheim.
80 Abstimmungen die Personen betreffen erfolgen jedenfalls geheim. Abweichend davon
81 kann die Bestellung einer Sitzungsleitung eines Organs durch die
82 Geschäftsordnung in offener Abstimmung erlaubt werden.

83 (7) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei
84 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls
85 ist allerdings die Anwesenheit von zumindest zwei Mitgliedern des jeweiligen
86 Kollegialorgans erforderlich.

87 (8) Die Geschäftsordnung eines Organs kann für Beschlüsse die keiner geheimen
88 Abstimmung bedürfen die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

89 (9) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen.

90 (10) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
91 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
92 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt. Personen,
93 welche aus der Mitgliedschaft ausscheiden verlieren automatisch auch all ihre
94 Funktionen im Verein.

95 (11) Alle Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe können auf Beschluss
96 des Landeskongresses vorzeitig abberufen werden.

97 § 6. Der Landeskongress

98 (1) Der Landeskongress ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Er ist

99 die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

100 (2) Der Landeskongress findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.

101 (3) Ein außerordentlicher Landeskongress findet auf Beschluss des
102 Bundesvorstandes des Hauptvereins, des Landesvorstands, des ordentlichen
103 Landeskongresses, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der
104 stimmberechtigten Mitglieder, zumindest aber fünf, oder auf Verlangen bzw.
105 Beschluss der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die schriftliche
106 Forderung zur Einladung eines Landeskongresses durch die Mitglieder oder die
107 Rechnungsprüfer hat an den Landesvorstand zu ergehen.

108 (4) Der Landesvorsitzende muss den Landeskongress innerhalb von 2 Wochen nach
109 Beschlussfassung durch den Landesvorstand, den Landeskongress bzw. nach der
110 schriftlichen Forderung der Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später
111 als 8 Wochen nach der Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.

112 (5) Lädt der Landesvorsitzende den Landeskongress trotz gültigem Beschluss oder
113 ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen der
114 Rechnungsprüfer nicht ein, hat der stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im
115 Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands oder der
116 Bundesvorsitzende des Hauptvereins den Landeskongress binnen einer Woche
117 einzuberufen.

118 (6) Zu allen Landeskongressen sind die Mitglieder zumindest 2 Wochen vor dem
119 Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich
120 einzuladen. Diese Einladung hat mittels elektronischer Datenübertragung (E-Mail)
121 zu erfolgen.

122 (7) Der Landeskongress ist genau dann zum eingeladenen Termin beschlussfähig,
123 wenn zumindest 20% der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem Fall aber mehr
124 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies beim
125 angekündigten Zeitpunkt nicht der Fall sein, so ist der Landeskongress nach
126 einer Stunde dann beschlussfähig, wenn zumindest 10 stimmberechtigte Mitglieder
127 anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem
128 Landesvorstand baldigst einen neuen Termin für den Landeskongress festzulegen.

129 (8) Dem Landeskongress sind folgende Aufgaben vorbehalten:

130 a. Wahl der:

- 131 i. Mitglieder des Landesvorstands,
- 132 ii. Rechnungsprüfer
- 133 iii. Schiedsgerichtsmitglieder
- 134 iv. der Vertrauensperson(en)
- 135 b. Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- 136 c. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
- 137 i. Abberufung der Mitglieder des Landesvorstands,
- 138 ii. Abberufung der Rechnungsprüfer,
- 139 iii. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der vorangegangenen Funktionsperiode
140 und die Entlastung des Landesvorstandes,
- 141 iv. Arbeitsaufträge an den Landesvorstand,
- 142 v. Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf
143 Landesebene
- 144 vi. Landesweite Spitzenkandidaten
145
- 146 d. Beschlussfassungen zu regionalen Themen im Rahmen der Landesgesetzgebung
147
- 148 e. Wahl eines landesweiten JUNOS Spitzenkandidaten/einer landesweiten JUNOS
149 Spitzenkandidatin
- 150 (9) Der Landeskongress ist primär als Veranstaltung mit persönlicher Anwesenheit
151 aller Mitglieder vorgesehen. Jedoch kann der Landesvorstand beschließen, den
152 Landeskongress vollständig oder hybrid als digitale Veranstaltung durchzuführen.
153 Hierbei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder durch entsprechende Software
154 und Tools an den Meinungsbildungsprozessen und Abstimmungen teilnehmen können.
- 155 (10) Für alle sonstigen Angelegenheiten für Landeskongresse gilt sinngemäß die
156 Geschäftsordnung für Bundeskongresse des Hauptvereins.

157 **§ 7. Der Landesvorstand**

158 (1) Der Landesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er
159 besteht aus dem Landesvorsitzenden, einem gleichberechtigten stellvertretenden
160 Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und bis zu fünf weiteren
161 Vorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder
162 bestimmt der Landesvorsitzende nach seiner Wahl.

163 (2) Die Stellung einer Position im Landesvorstand ist mit der Position der
164 Rechnungsprüfer unvereinbar. Jeder gewählte Amtsträger im Landesvorstand kann
165 nur eine Position im Landesvorstand besetzen.

166 (3) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den
167 Landesvorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber
168 kein Stimmrecht im Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder der
169 JUNOS Wien darüber in adäquater Weise zu informieren.

170 (4) Dem Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen bzw zum
171 Hauptverein. Er wird bei ständiger Verhinderung von seinem oder seinen
172 Stellvertretern vertreten.

173 (5) Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Verwaltung und Führung der
174 Geschäftsbücher. Er hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher
175 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

176 (6) Anlässlich der Finanzgebarung sind vom Landesgeschäftsführer Bücher auf der
177 Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder sowie
178 der Generalsekretär des Hauptvereins können jederzeit Einblick in die Bücher
179 begehren.

180 (7) Rechtsverbindliche Ausfertigungen im Namen der JUNOS Wien im Außenverhältnis
181 erfordern in finanziellen Angelegenheiten zu ihrer Gültigkeit die
182 Unterschrift des Landesvorsitzenden und des Landesgeschäftsführers.

183 (8) Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden mindestens ein Mal pro zwei
184 Monate einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist
185 jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung
186 des Landesvorstands einzuladen.

187 (9) Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
188 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.

189 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder
190 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

191 (10) Die Sitzungen des Landesvorstands werden vom Landesvorsitzenden oder einer
192 von ihm genannten Person geleitet.

193 (12) Dem Landesvorstand obliegen:

194 a) Koordinierung der Aktivitäten im Bundesland

195 b) Vorbereitung und Durchführung des Landeskongresses,

196 c) Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des
197 Rechnungsabschlusses,

198 d) Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,

199 e) Praktische Umsetzung der Beschlüsse des Landeskongresses,

200 f) Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der
201 Interessenten.

202 g) Bestellung, Führung und Abberufung der Bezirksbotschafter

203 (13) Der Landesvorsitzende hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder
204 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen. Der Landesvorstand kann
205 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben
206 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

207 **§ 8. Das Schiedsgericht**

208 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis
209 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im
210 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

211 (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei gewählten ständigen Mitgliedern, die
212 nicht dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand angehören, sowie je einer
213 vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann
214 jedermann, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

215 (3) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.

216 (4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

217 (5) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von
218 seiner

219 Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

220 (6) Scheiden sämtliche Mitglieder im Laufe der Amtsperiode dauerhaft aus, so hat
221 der Landesvorstand das Recht, neue Mitglieder des Schiedsgerichts (die dazu
222 wählbar sein müssen) geschäftsführend bis zum nächsten Landeskongress zu
223 bestellen.

224 (7) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien
225 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des
226 Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

227 (8) Das Schiedsgericht kann eine Streitpartei zur Benennung einer neuen
228 Vertretungsperson auffordern, falls die ursprünglich nominierte Person trotz
229 ordnungsgemäßer Einladung wiederholt nicht zu den Sitzungen erscheint. Kommt
230 eine Streitpartei dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht
231 nach, können die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts zwangsweise eine
232 Vertretungsperson ihrer Wahl nominieren.

233 (9) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich
234 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS
235 ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS
236 endgültig.

237 (10) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für
238 das schiedsrichterliche Verfahren.

239 (11) Unterlassen es die Verantwortlichen des Landesvorstandes binnen 15 Monaten
240 nach dem letzten Landeskongress einen Landeskongress einzuberufen, hat das
241 Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass ein Landeskongress binnen drei Monaten
242 statutenkonform abgehalten wird.

243 § 9. Rechnungsprüfer

244 (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die

245 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
246 Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Landesvorstand
247 hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die
248 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem
249 Landesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

250 (2) Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Bundesvorstand
251 angehören.

252 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet am Ende der Funktionsperiode des
253 Landesvorstands die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen, und dem
254 Landeskongress einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

255 (4) Die Rechnungsprüfer können weitere Personen mit der Beurteilung von
256 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die
257 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

258 (5) Die Bestimmungen über das dauerhafte Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 5-6 gelten
259 sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

260 **§ 10. Vertrauensstelle**

261 (1) Die Vertrauensstelle besteht neben der Vertrauensstelle von Junge liberale
262 NEOS - JUNOS. Sie besteht aus mindestens einer durch den Landeskongress
263 gewählten Vertrauensperson(en). Der Landeskongress kann beschließen, bis zu zwei
264 Vertrauenspersonen zu wählen.

265 (2) Diese Vertrauenspersonen, sollte es mehr als eine geben, haben von
266 unterschiedlichem Geschlecht zu sein.

267 (3) Die Vertrauensperson darf kein gewähltes, kooptiertes oder bestelltes
268 Mitglied eines Organs der JUNOS Wien, des Muttervereins JUNOS und dessen
269 Zweigvereine und Zweigstellen oder Rechnungsprüfer sein.

270 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der
271 Beschlüsse des Landeskongress durch den Landesvorstand und legen hierzu jedem
272 Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor.

273 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten
274 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor
275 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach

276 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst
277 werden.

278 (6) Die Bestimmungen über das dauerhafte Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 5-6 gelten
279 sinngemäß auch für die Vertrauenspersonen. Weiters kann die erstmalige Besetzung
280 der Vertrauensstelle nach Inkrafttreten dieser Bestimmung durch den
281 Landesvorstand geschehen.

282 **§ 11. Bezirksbotschafter**

283 (1) Zur Betreuung der Mitglieder in den jeweiligen Wiener Gemeindebezirken, als
284 Erstkontakt für Neumitglieder und Interessenten, zur Koordination lokaler
285 Veranstaltungen und zur Vernetzung mit den lokalen NEOS-Entitäten kann der
286 Landesvorstand Bezirksbotschafter bestellen.

287 (2) Der Landesvorstand entscheidet sowohl über die Bestellung als auch über die
288 Abberufung der Bezirksbotschafter und kann beides ohne jegliche Fristen
289 durchführen.

290 (3) Zum Bezirksbotschafter bestellt werden können nur Mitglieder des Vereins,
291 die zu dem jeweiligen Bezirk eine persönliche Bindung (vgl. § 4 Abs. 7) haben.
292 Diese müssen sich dazu persönlich bereiterklären. Die Bezirksbotschafter können
293 jederzeit aus dem Amt ausscheiden, müssen dies jedoch unmittelbar dem
294 Landesvorstand mitteilen.

295 (4) Für jeden Wiener Gemeindebezirk ist jeweils ein Bezirksbotschafter zu
296 bestellen; der Landesvorstand soll dabei danach streben, in möglichst jedem
297 Bezirk einen Bezirksbotschafter zu bestellen. In Bezirken ohne
298 Bezirksbotschafter übernimmt der Landesvorstand ihre Aufgaben, bis ein neuer
299 Bezirksbotschafter bestellt ist.

300 (5) Der Landesvorstand kann weitere Aufgaben und Regeln für die
301 Bezirksbotschafter festlegen; die Bezirksbotschafter sind davon unverzüglich zu
302 benachrichtigen.

303 (6) Die Bezirksbotschafter sind kein Vereinsorgan im Sinne des VerG.

304 **§ 12. Auflösung der JUNOS Wien**

305 (1) Die JUNOS Wien können sich durch Beschluss des Landeskongresses selbst
306 auflösen.

307 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung eines Landeskongresses auf Beschluss
308 des Landesvorstands oder des Landeskongresses zu diesem Zweck. Diese Einladung
309 hat abweichend von § 7 Abs. 6 mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung des
310 Landeskongress an die Mitglieder zu ergehen.

311 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der am
312 Landeskongress anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die Verwertung
313 des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist außerdem ein
314 Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach
315 Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses
316 Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen,
317 die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der
318 Sozialhilfe.

319 **§ 13. Abschließende Bestimmungen**

320 (1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als
321 geschlechtsneutral anzusehen und können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

322 (2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
323 die Gültigkeit aller anderen Teile.

A7

Antrag

Initiator*innen: Anna Stürgkh

Titel: Test

Antragstext

1 Dies ist ein Test um zu sehen warum das nicht geht

Begründung

bla

Antrag

Initiator*innen: Benedikt Flasch

Titel: **Vergabeverfahren für Veranstaltungen statt
intransparenter Förderung**

Antragstext

1 Die Jungen liberalen NEOS – JUNOS in Wien halten fest, dass Aufgabe von
2 staatlich unterstützen Veranstaltungen die Förderung definierter/bestimmter
3 gesellschaftlicher Themen oder Angelegenheiten ist. Dies kann zum Beispiel der
4 Kampf gegen Homophobie, die Belebung bestimmter Stadtviertel oder der Erhalt
5 gewisser Kultur sein. Keinesfalls dürfen durch die im öffentlichen Interesse
6 liegende Veranstaltungen Parteien, (parteinah) Vereine, einzelne Personen,
7 einzelne Unternehmen oder sonstige Organisationen aktiv gefördert werden. Dies
8 obliegt jeweils eigenen Kriterien wie beispielsweise der Vereinsförderung, der
9 Wirtschaftshilfe bzw. Besteuerung oder der Familienbeihilfe und hat nach
10 eigenen, für Veranstaltungen nicht relevanten Kriterien, zu erfolgen.

11 Darüber hinaus sind die Jungen liberalen NEOS – JUNOS in Wien der Meinung,
12 dass durch öffentliche Stellen organisierte Veranstaltungen zwangsläufig
13 Ineffizienzen und Innovationslosigkeit produzieren. Die Organisation von durch
14 öffentliche Gelder unterstützter Veranstaltungen sollte von den dafür am
15 geeignetsten Personen erfolgen. Persönliche Befindlichkeiten haben bei der
16 Auswahl und Unterstützung außen vor zu bleiben.

17 Die Stadt Wien ist an hunderten Unternehmen direkt und indirekt beteiligt, hat
18 keinen Überblick über die genauen Beteiligungen und die daraus resultierenden
19 Machtverhältnisse und Einflussmöglichkeiten einzelner Personen. Eine
20 transparente, effiziente und rein im Interesse der Sache liegende Unterstützung
21 von gesellschaftlichen Themen durch eine Veranstaltung kann dadurch kaum bis gar
22 nicht gewährleistet werden.

23 Deshalb fordern wir:

24 • Die transparente Vergabe von Großveranstaltungen an den Bestbieter, statt
25 ihrer Förderung durch öffentliche Gelder.

26
27 • Veranstaltungen, die mit einem über dem Unterschwellenbereich von
28 Dienstleistungen liegenden Betrag (gem. § 12 Abs 1 Z3 BVergG 2018 derzeit
29 221.000 €) gefördert werden sollen, werden auf Basis des
30 Bundesvergabegesetzes ausgeschrieben.

31
32 • Veranstaltungen, die oben genannten Betrag überschreiten, werden daher
33 nicht mehr gefördert. Ist eine erwünschte Veranstaltung unrentabel, wird sie
34 an jenen Privaten vergeben, welcher in der Lage ist, die vorher definierten
35 Kriterien der Veranstaltungsdurchführung mit den geringsten Zuschüssen zu
36 erbringen.

37
38 • Die Förderung von Veranstaltungen, bei denen der Umsatz im
39 Unterschwellenbereich liegt, werden in einem transparenten und objektiven
40 Verfahren, welches sich an im Vorhinein festgesetzten Ausschüttungskriterien
41 orientiert, ausgeschüttet.

42 Im Vergabeverfahren können sich, im Gegensatz zu einem Bescheid über eine
43 Förderung einer Veranstaltung, auch Personen, die nicht zum Zug gekommen sind,
44 präventiv vor abschließender Vergabe beschweren. Dies führt zu einem (bereits in
45 anderen Bereichen gut funktionierenden) Anreiz für Unternehmen, Vergaben, die
46 nicht auf objektiven Kriterien basieren, anzufechten und somit zu verhindern.

47 Wie in anderen Bereichen ersichtlich, führen die existierenden hohen Strafen für
48 Behörden, welche bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen über die
49 Behörde verhängt werden, zu einem Trend zur sachlichen und objektiven Vergabe,
50 die persönliche Verhältnisse außen vorlässt.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Öffentlicher Raum & Clubkultur

Antragstext

1 Immer mehr junge Menschen halten sich im öffentlichen Raum auf, sei es um ein
2 Bier am Donaukanal zu trinken, Freund_innen in einem Park zu treffen oder
3 einfach, um draußen zu entspannen. Das wurde vor allem in der Pandemie sehr
4 deutlich - denn es sind auch vor allem die Jungen, die zu Hause zu wenig Platz
5 haben. Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes hat die Jugend aber keine
6 Stimme, manchmal scheinen Maßnahmen bzw. Unterlassungen sogar gerade dazu zu
7 dienen, dass sich junge Menschen weniger im öffentlichen Raum aufhalten.

8 Die Clubkultur wurde wie keine andere Sparte im Pandemiemanagement
9 vernachlässigt. Die Clubs sind die ersten, die zu machen mussten und werden die
10 letzten sein, die wieder aufmachen dürfen. Das ist bis zu einem gewissen Grad
11 verständlich - aber man darf nicht vergessen, dass die Clubkultur eine besondere
12 Szene in Wien darstellt. Es geht nicht nur um das Feiern, es bietet auch einen
13 Raum für marginalisierte Gruppen, sich auszuleben.

14 Damit Wien auch für die Jugend noch lebenswerter wird, fordern wir, JUNOS Wien,
15 dass junge Menschen einen Platz am Verhandlungstisch haben, wenn es um die
16 Gestaltung des Öffentlichen Raumes oder um die Clubkultur geht. Die folgenden
17 Maßnahmen dienen als Grundkonzept, mit dem wir in weitere Gespräche mit anderen
18 Akteuren gehen wollen.

19 **Öffentlicher Raum**

20 Mei Bierverkäufer is ned deppat!

21 Wenn man an einen Abend am Donaukanal denkt, kann man die Bierverkäufer_innen
22 gar nicht mehr wegdenken. Leider ist ihre Tätigkeit noch immer verboten, weil
23 sie nicht über die erforderliche Gewerbe genehmigung verfügen. Der Verkauf von
24 alkoholischen Getränken durch die Bierverkäufer_innen am Rad schadet weder den
25 jungen Menschen, die sich dort aufhalten und kaltes Bier kaufen wollen, noch den
26 Gastronomiebetreiber_innen - die Zielgruppen überschneiden sich nicht. Dass ihre
27 Tätigkeit demnach noch nicht legalisiert wurde, lässt auf folgende Rückfolgerung
28 schließen: Die zuständigen Behörden wollen es nicht. Wir fordern, dass die
29 Tätigkeit der Bierverkäufer_innen legalisiert werden - zB durch ein System,
30 ähnlich wie es die Augustin-Verkäufer_innen haben, oder durch eine
31 Liberalisierung der Gewerbeordnung. In Berlin, zum Beispiel, wurden sie mit der
32 sogenannten "Bauchladenverkauf-Regelung" bzw. Reisegewerbekarte legalisiert.

33 Spätis auch in Wien!

34 Nach Berliner Vorbild soll es auch in Wien möglich sein, bis in die Nacht
35 alkoholische Getränke zu kaufen und zu konsumieren. Grundsätzlich befürworten
36 wir die generelle Aufhebung der Ladenöffnungszeiten unter Einhaltung der
37 Lärmschutzregelungen - unter dem Status Quo fordern wir aber jedenfalls
38 Sonderöffnungszeiten für Supermärkte und Greissler, damit sie bis 24h öffnen
39 dürfen. Mit einer Schanigartenreform soll eben diesen Geschäften ermöglicht
40 werden Sitzbänke und Tische vor ihrer Lokalität zur Verfügung zu stellen.

41 Mehr Heisl in Wien!

42 In europäischen Großstädten wie zB Paris sind öffentliche Toiletten ganz normal.
43 In Wien weigert man sich jedoch an vielen Orten weiterhin, diese aufzustellen -
44 in dem Glauben, dass dadurch weniger Menschen sich im öffentlichen Raum
45 aufhalten. Das ist der falsche Ansatz und auch keine jugendfreundliche Politik.
46 Vor allem junge Menschen halten sich im öffentlichen Raum auf, um ihre
47 Freund_innen zu treffen - denn es sind vor allem die Jungen, die zu Hause nicht
48 genug Platz haben und denen die Decke auf den Kopf fällt. Die Stadt Wien bzw.
49 die Bezirke sollen an öffentlichen Plätzen mehr umweltfreundliche Toiletten
50 anbringen. Das verhindert, dass Menschen ihr "Geschäft" draußen verrichten bzw.
51 Papier in der Wiese liegen lassen - und dass man sich im öffentlichen Raum
52 wohler fühlt.

53 Die (Straßen)Kunst ist frei!

54 Die Kunst ist frei! Der Zeit ihre Kunst, der Kunst ihre Freiheit. Aber nur an
55 bestimmten Orten und zu bestimmten Plätzen, wenn es um die
56 Straßenkunstverordnung geht. An anderen muss man sich an die Behörden halten,

57 wenn es darum geht, wann sie wo spielen dürfen. Wir fordern die Möglichkeit
58 einer kostenlosen Online Registrierung für Straßenkünstler_innen und damit eine
59 Reform der Straßenkunstverordnung. Das soll die Bürokratie verringern und
60 trotzdem ermöglichen, dass Straßenkünstler_innen nicht gleichzeitig an denselben
61 Orten spielen.

62 Grün statt Grau!

63 Durch das Ausbauen von Wohnfläche wird immer mehr Fläche versiegelt und
64 Grünflächen verschwinden. Gleichzeitig bilden Dächer eine neue, meist ungenutzte,
65 Fläche. Extensive Dachbegrünung bietet eine Isolationsschicht, hält
66 Überschusswasser bei Starkregen auf, etc. Außerdem lassen sich begrünte Dächer
67 optimal mit dem Ausbau von Solartechnik verbinden.

68 Mülltrennung

69 Nach dem Tallinner Vorbild sollen auch in Wien die Mülltonnen mit
70 Recyclingmöglichkeiten für Plastik- und Glasflaschen versehen werden. An
71 Plätzen, wo diese Recyclingmöglichkeiten schnell voll werden, sollen zusätzliche
72 Recyclingcontainer aufgestellt werden. Diese sollen auch möglichst barrierefrei
73 zugänglich sein.

74 Konsumfreie Zonen erhalten

75 Konsumfreie Zonen müssen erhalten und gegebenenfalls aufgewertet werden, zB mit
76 zusätzlichen Sitzgelegenheiten und/oder Begrünungen. Diese würden nicht nur
77 Schatten spenden, sondern auch helfen, die Umgebung zu kühlen. Unnötige
78 Asphaltierungen sollen jedenfalls vermieden werden, alternativ böten sich
79 versickerungsfähige Pflastersteine oder einfach Grünflächen an.

80 Lern- und Arbeitsraum

81
82 Viele Jugendliche und junge Erwachsene fehlt in ihren Wohnungen der Raum,
83 eigenständig und ungestört arbeiten zu können. Die meisten Schul- und
84 Universitätsaufgaben, aber auch die steigende Möglichkeit von Home Office-Tagen
85 bindet junge Menschen jedoch nicht mehr an ihren Schreibtisch. Daher fordern wir
86 mehr Möglichkeiten für Arbeitsplätze im öffentlichen Raum. Hierfür soll das
87 Angebot an öffentlichen W-Lan Hotspots ausgebaut werden. Außerdem sind Tische
88 und Bänke mit solarbetriebenen Lademöglichkeiten für mobile Endgeräte zu
89 errichten.

90 Graffiti

91 Graffitis sind fester Bestandteil der Jugendkultur - so auch in Wien. Deshalb
92 hat die Stadt Wien sogenannte "weiße Wände" bereitgestellt, um die legale
93 Ausübung der Graffiti Kunst zu ermöglichen. Diese Wände sind immer im Wandel und
94 das zeichnet sie mitunter aus. Vermehrt muss man aber feststellen, dass viele
95 Graffitis sehr schnell übersprüht werden, was dazu führt, dass auf illegale
96 Wände ausgewichen wird. Das führt zu diversen negativen Konsequenzen, die durch
97 eine Ausweitung der weißen Wände verhindert werden könnten. Außerdem muss die
98 Kennzeichnung und Verbreitung dieser klarer gestaltet werden. Informationstafel
99 sollen dazu dienen, dass alle sich darüber bewusst sind, dass das kreative
100 Ausüben der Graffiti-Kunst in diesem Bereich legal ist und eine
101 Informationskampagne soll den Bekanntheitsgrad dieser Wände aufwerten.

102 Nachtmobilität

103 Unter der Woche ist das Nachtbus-System in Wien ausreichend. Jedoch sollen die
104 Stationen, die auch tagsüber befahren werden, in der Nacht beibehalten werden,
105 da es sinnlos und verwirrend ist an einem Ort zwei verschiedene Stationen zu
106 haben - eine für den Tag und eine für den - Nacht-bus.

107 **Clubkultur**

108 Die Clubszene ist die, die im Rahmen der Coronakrise zuerst schließen musste und
109 wahrscheinlich die letzte, die wieder aufmachen darf. Viele Veranstalter_innen
110 und Clubbetreiber_innen stehen am Rande der Existenz, viele werden es auch nicht
111 aus der Krise schaffen.

112 Keine Umwidmungen, wenn man pleite geht!

113 Die Clubkultur heißt nicht umsonst so - sie stellt einen wesentlichen Teil der
114 des Wiener Alltags dar. Es geht nicht nur um Orte und um's Feiern, sondern um
115 eine ganze Kultur. Parties sind nicht nur zum Feiern da, sondern bieten auch
116 geschützte Räume für marginalisierte Gruppen an, wo sie ihre Identität ausleben
117 können. Sollten Clubbetreiber_innen pleite gehen, müssen die Standorte trotzdem
118 als Cluborte erhalten bleiben. Die wirtschaftlichen & soziokulturellen Werte
119 dürfen nicht verloren gehen!

120 Partyzonen

121 Solange die Pandemie noch anhält soll die Stadt Wien Testmöglichkeiten vor den
122 Clubs bereitstellen. Auch Open Air Zonen sollen festgelegt werden, die
123 Veranstalter_innen mieten können. Damit wird gewährleistet, dass sich weniger
124 illegale Raves bilden und trotzdem die Clubszene nicht (finanziell) ausstirbt.

125 Hier sollen vermehrt Sicherheitspersonal und Sozialarbeiter_innen vor Ort sein.
126 Dieses Konzept soll, wenn es sich bewährt, auch nach der Pandemie weitergeführt
127 werden.

A4

Antrag

Initiator*innen: Sophie Wotschke

Titel: Keine Huldigung von Kommunisten in Wien

Antragstext

1 Der Kommunismus blickt auf eine schreckliche Vergangenheit zurück. Mit über
2 100 Millionen Toten ist er ein Fehler, den wir nicht wiederholen dürfen.
3 Dementsprechend sind sämtliche Verharmlosungen & Ehrungen dieser
4 Schreckensideologie, sowie deren Vertreter, strikt abzulehnen.

5 Deshalb fordern wir JUNOS die Umbenennung des Karl-Marx-Hofes (19. Bezirk) in
6 "Freie Welt Hof" und des Friedrich-Engels Platzes (20. Bezirk) in "Friedrich
7 Schiller Platz".

8 Gleichermaßen sollen alle anderen Namensgebungen von Häusern, Höfen oder
9 Plätzen abgeändert werden, sodass kein positiver Bezug zum Kommunismus gezogen
10 werden kann.

11 Statuen mit kommunistischem Bezug sollen nicht entfernt werden, sondern mit
12 Tafeln geschichtlich eingeordnet werden, wobei auf die schrecklichen Folgen des
13 Kommunismus hingewiesen werden soll.

Antrag

Initiator*innen: Dolores Bakos, Paul Burger, Evelyn Shi

Titel: Cannabiszonen in Wien!

Antragstext

1 Es ist an der Zeit, ein neues Experiment zu wagen: Die regulierte Freigabe von
2 Cannabis für erwachsene Personen. Ein Pilotprojekt für eine regulierte
3 Kultivierung, einen geordneten Verkauf und sicheren Konsum soll gestartet werden
4 - letzteres in Zonen, wo Sozialarbeiterinnen vor Ort sind und aufklären.

5 **Reinheitsgebot für Wiener Cannabis!**

6 Derzeit kaufen Konsument_innen Cannabis ohne Wissen über Sorte, Potenz und
7 Herkunft. Die Stadt Wien besitzt einen der größten Landwirtschaftsbetriebe in
8 Österreich. Sie soll davon Flächen und Betriebe für die Kultivierung von
9 Cannabis umwidmen und an gemeinnützige Vereine und Organisationen verpachten.
10 Die Stadt Wien genehmigt und kontrolliert die Anbauflächen und sorgt damit für
11 eine Qualitätssicherung (Seed to Sale Tracking).

12 **Frei Räume auch für Cannabis Liebhaber_innen**

13 In Wien gibt es etliche ungenutzte urbane Flächen, die die Stadt Wien der
14 Kreativwirtschaft bereits zur Zwischennutzung anbietet. Solche Räume sollen auch
15 für Cannabis Zonen verwendet werden, wo junge Erwachsene in gemüthlicher
16 Atmosphäre Cannabis kaufen und konsumieren können. Die Stadt Wien soll das
17 Projekt für eine solche Zwischennutzung ausschreiben. Sitzgelegenheiten sollen
18 zur Verfügung gestellt werden, Pop-Up-Restaurants, Kunst und Kultur soll ein
19 Platz gegeben werden.

20 **Regulatory Sandboxes**

21 In diesen Zonen sind die Regeln anders: Niemand wird dafür bestraft oder
22 diskriminiert, Gras zu konsumieren! Diese Innovationszonen sind der erste
23 Schritt für die gänzliche Regulierung von Cannabis.

24 **Better be safe than sorry!**

25 Eine Zugangsbeschränkung und ein Werbeverbot sollen gewährleisten, dass
26 Minderjährige nicht dazu angeregt werden, Cannabis zu konsumieren. Es wird
27 Ausweiskontrollen geben, ohne Daten zu speichern. Niederschwellige Hilfsangebote
28 sollen die Zone auszeichnen.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Cannabiszonen in Wien!

Antragstext

1 Es ist an der Zeit, ein neues Experiment zu wagen: Die regulierte Freigabe von
2 Cannabis für erwachsene Personen. Ein Pilotprojekt für eine regulierte
3 Kultivierung, einen geordneten Verkauf und sicheren Konsum soll gestartet werden
4 - letzteres in Zonen, wo Sozialarbeiterinnen vor Ort sind und aufklären.

Reinheitsgebot für Wiener Cannabis!

6 Derzeit kaufen Konsument_innen Cannabis ohne Wissen über Sorte, Potenz und
7 Herkunft. Die Stadt Wien besitzt einen der größten Landwirtschaftsbetriebe in
8 Österreich. Sie soll davon Flächen und Betriebe der Kultivierung von Cannabis
9 widmen und an gemeinnützige Vereine und Organisationen oder Unternehmen, die
10 auf Einnahmenerzielung ausgerichtet sind, verpachten. Die Stadt Wien genehmigt
11 und kontrolliert die Anbauflächen und sorgt damit für eine Qualitätssicherung
12 (Seed to Sale Tracking).

Frei Räume auch für Cannabis Liebhaber_innen

14 In Wien gibt es etliche ungenutzte urbane Flächen, die die Stadt Wien der
15 Kreativwirtschaft bereits zur Zwischennutzung anbietet. Solche Räume sollen auch
16 für Cannabis Zonen verwendet werden, wo junge Erwachsene in gemütlicher
17 Atmosphäre Cannabis kaufen und konsumieren können. Die Stadt Wien soll das
18 Projekt für eine solche Zwischennutzung ausschreiben. Sitzgelegenheiten sollen
19 zur Verfügung gestellt werden, Pop-Up-Restaurants, Kunst und Kultur soll ein
20 Platz gegeben werden.

21 **Regulatory Sandboxes**

22 In diesen Zonen sind die Regeln anders: Niemand wird dafür bestraft oder
23 diskriminiert, Gras zu konsumieren! Da Wien diesbezüglich keine Kompetenz hat,
24 soll beim Bundesgesetzgeber urgiert werden, solche Zonen selbst zu erlauben oder
25 für die Länder eine diesbezügliche gesetzliche Ermächtigung zu schaffen. Diese
26 Innovationszonen sind der erste Schritt für die gänzliche Regulierung von
27 Cannabis.

28 **Better be safe than sorry!**

29 Eine Zugangsbeschränkung und ein Werbeverbot sollen gewährleisten, dass
30 Minderjährige nicht dazu angeregt werden, Cannabis zu konsumieren. Es soll
31 Ausweiskontrollen geben, ohne Daten zu speichern. Niederschwellige Hilfsangebote
32 sollen die Zone auszeichnen.